

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 15. Jänner 1949

1. Stück

1. Verordnung über die Regelung des Erlages der Kautions bei Gemeindejagdverpachtungen.
2. Verordnung über die Zulassung von Torstahl 40, Abänderung.
3. Kundmachung: Druckfehlerberichtigung.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Oktober 1948 über die Regelung des Erlages der Kautions bei Gemeindejagdverpachtungen.

Auf Grund des § 31, Abs. (4), des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, L. G. Bl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

§ 1.

(1) Der Pächter eines Gemeindejagdgebietes hat den ihm gemäß § 31, Abs. (1), des Wiener Jagdgesetzes obliegenden Kautionserlag durch ein Einlagebuch eines inländischen Kreditunternehmens zu bewirken.

(2) Das Einlagebuch hat auf den Namen des Pächters, im Falle der Pachtung der Gemeindejagd durch eine Jagdgesellschaft auf den Namen des durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Jagdleiters zu lauten und einen Saldo im Betrage des einjährigen Pachtschillings aufzuweisen. Die Einlage ist immer so zu halten, daß jederzeit die Behebung der vollen Kautions durch den Verfügungsberechtigten möglich ist.

§ 2.

(1) Der Pächter hat das im § 1 erwähnte Einlagebuch binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Gemeindejagdverpachtung dem Magistrat gleichzeitig mit einer von ihm eigenhändig gefertigten Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, daß über den im Einlagebuch angeführten Betrag ausschließlich der Magistrat Verfügungsberechtigter ist.

(2) Über den Empfang des Einlagebuches hat der Magistrat dem Pächter eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 3.

(1) Der Magistrat hat die Eintragung folgenden Vermerkes durch das Kreditunternehmen zu veranlassen:

„Gesperrt als Jagdpachtkautions für das Gemeindejagdgebiet zur ausschließlichen Verfügung des Magistrates der Stadt Wien.“

(2) Das Einlagebuch ist vom Magistrat zu verwahren.

§ 4.

Nach Ablauf der Pachtzeit hat der Magistrat binnen vier Wochen festzustellen, ob die Kautions für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Löschung des im § 3, Abs. (1), angeführten Vermerkes durch das Kreditunternehmen zu veranlassen und sodann das Einlagebuch dem Kautionserleger gegen Empfangsbestätigung zurückzustellen.

Der Landeshauptmann:
Körner

2.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Oktober 1948, womit die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1946, L. G. Bl. für Wien Nr. 5, über die Zulassung von Torstahl 40 abgeändert wird.

Auf Grund des § 97, Abs. (2), der Bauordnung für Wien, L. G. Bl. für Wien Nr. 11/1930, wird verordnet:

Ziffer 8 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1946, L. G. Bl. für Wien Nr. 5, über die Zulassung von Torstahl 40 hat zu lauten:

- „8. Die zulässigen Stahlspannungen betragen:
- a) für Beton der Güteklassen B 120 und B 160 2200 kg/cm²,
 - b) für Beton der Güteklassen B 225 und B 300 2400 kg/cm².“

Der Landeshauptmann:
Körner

3.**Kundmachung des Magistrates vom 30. Dezember 1948, betreffend Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.**

Auf Grund des § 2, Abs. (2), des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien wird kundgemacht:

Im Artikel I, Punkt 3, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juni 1948,

L. G. Bl. für Wien, Nr. 28, womit die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 42, betreffend Gehsteigerherstellung, abgeändert wird, hat es statt „Kalkschotterdecke aus Grobriesel 30/45 cm“ richtig „Kalkschotterdecke aus Grobriesel 30/45 mm“ und statt „Hartsplitt 2/5 cm“ richtig „Hartsplitt 2/5 mm“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

Körner